

# RS OGH 2001/5/17 7Ob29/01t, 7Ob117/01h, 6Nc1/04f, 5Ob188/03p, 8ObA68/06t, 4Ob124/07z, 10Ob79/08b, 4O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

## Norm

EuGVÜ Art6 Z1

EuGVÜ Art22 Abs3

LGVÜ Art6 Z1

LGVÜ Art22 Abs3

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art6 Nr1

EUGVVO 2012 Art8 Nr1

## Rechtssatz

1.) Zu Art 6 Z 1 LGVÜ/EuGVÜ ist anerkannt, dass zwischen den Klagsansprüchen gegen mehrere Beklagte ein gewisser Zusammenhang, eine Konnexität bestehen muss. Der zur Zuständigkeitsbegründung notwendige Charakter des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Klagen wird autonom bestimmt (EuGHSlg 1988, 5565, 5584 - Kafelis/Schröder).

2.) Nach dem EuGH ist Art 22 Abs 3 LGVÜ/EuGVÜ zur Lösung der Frage nach dem Zusammenhang heranzuziehen. Demnach liegt ein Zusammenhang dann vor, wenn eine gemeinsame Verhandlung oder Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Es ist Sache des nationalen Gerichtes, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

3.) Dieser Zusammenhang wird zu bejahen sein, wenn die Klagen im Wesentlichen tatsächlich oder rechtlich gleichartig sind. Allgemein bejaht wird dieser Zusammenhang bei Gesamtschuldnerschaft und Bürgschaft. Der erforderliche Sachzusammenhang wird in der Regel immer dann vorliegen, wenn die Entscheidung über den einen Anspruch von dem anderen abhängt oder wenn beide Ansprüche von der Lösung einer gemeinsamen Vorfrage abhängen. Ob diese Abhängigkeit besteht, ist nach der lex causae zu bestimmen.

4.) Die Beweislast für die Voraussetzung der Konnexität trägt der Kläger, der den Gerichtsstand für sich in Anspruch nehmen will.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 29/01t  
Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 29/01t

- 7 Ob 117/01h  
Entscheidungstext OGH 13.06.2001 7 Ob 117/01h  
Auch; nur: Nach dem EuGH ist Art 22 Abs 3 LGVÜ/EuGVÜ zur Lösung der Frage nach dem Zusammenhang heranzuziehen. Demnach liegt ein Zusammenhang dann vor, wenn eine gemeinsame Verhandlung oder Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. (T1)  
Veröff: SZ 74/110
- 6 Nc 1/04f  
Entscheidungstext OGH 01.03.2004 6 Nc 1/04f  
Vgl
- 5 Ob 188/03p  
Entscheidungstext OGH 29.06.2004 5 Ob 188/03p  
Beisatz: Nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGHSIlg 1998, I-06511) besteht keine Konnexität, wenn von zwei Klagen eine auf vertragliche Ansprüche, die andere auf deliktische Ansprüche gegründet ist. (T2)  
Beisatz: Hier: Art 6 Z 1 EuGVVO. (T3)
- 8 ObA 68/06t  
Entscheidungstext OGH 21.05.2007 8 ObA 68/06t  
Auch; nur: Die Beweislast für die Voraussetzung der Konnexität trägt der Kläger, der den Gerichtsstand für sich in Anspruch nehmen will. (T4)
- 4 Ob 124/07z  
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 124/07z  
Ähnlich; nur T1; Beisatz: Ob diese Abhängigkeit besteht, ist vom angerufenen nationalen Gericht im Einzelfall nach der lex causae zu beurteilen. (T5)  
Beisatz: Hier: Art 6 Z 1 EuGVVO. (T6)  
Veröff: SZ 2007/151
- 10 Ob 79/08b  
Entscheidungstext OGH 09.09.2008 10 Ob 79/08b  
Vgl auch; Beis gegenteilig zu T2 Die vom EuGH übernommene Ansicht, dass der notwendige Zusammenhang zwischen Klagen dann zu verneinen ist, wenn von zwei Klagen eine auf vertragliche Ansprüche, die andere auf deliktische Ansprüche gegründet ist, muss angesichts der jüngeren EuGH-Judikatur als überholt angesehen werden (EuGH Rs C-98/06, Freeport/Arnoldsson, SIg 2007, I-8319). (T7)  
Beisatz: Jedenfalls ist der entsprechende Sachzusammenhang in tatsächlicher Hinsicht vom Kläger zu behaupten und zu beweisen. (T8)
- 4 Ob 173/09h  
Entscheidungstext OGH 11.03.2010 4 Ob 173/09h  
Vgl; nur: Der erforderliche Sachzusammenhang wird in der Regel immer dann vorliegen, wenn die Entscheidung über den einen Anspruch von dem anderen abhängt oder wenn beide Ansprüche von der Lösung einer gemeinsamen Vorfrage abhängen. (T9) Beisatz: Ziel dieser Bestimmung ist es, einander widersprechende Entscheidungen zu verhindern. (T10)  
Beisatz: Der inhaltliche Zusammenhang zwischen den jeweiligen Ansprüchen ist vertragsautonom zu bestimmten. (T11)  
Beis ähnlich wie T7
- 9 ObA 120/09a  
Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 ObA 120/09a  
Vgl auch; Beisatz: Die EuGVVO kennt keinen autonom zu ermittelnden Wohnsitzbegriff, Art 59 EuGVVO verweist vielmehr auf den jeweiligen nationalen Wohnsitzbegriff. (T12)  
Beisatz: Der erforderliche Sachzusammenhang im Sinne des Art 6 Z 1 EuGVVO kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die Klagen gegen die Mehrzahl der Beklagten auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen. (T13)
- 5 Ob 39/11p  
Entscheidungstext OGH 14.02.2012 5 Ob 39/11p

Auch; Veröff: SZ 2012/14

- 4 Ob 221/12x

Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 221/12x

Vgl auch; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Gemeinschaftsmarkenverletzung in einer Verletzerkette. (T14)

- 5 Ob 213/12b

Entscheidungstext OGH 06.06.2013 5 Ob 213/12b

Auch; Beis wie T10

- 4 Ob 142/13f

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 142/13f

Vgl auch; Beis wie T6; Beis wie T14; Beisatz: Hier: Solidarschuldner nach § 42b Abs 3 Z 1 UrhG. (T15)

- 8 Ob 126/19s

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 8 Ob 126/19s

Vgl; nur T9; Beis wie T13; Beisatz: Der Umstand, dass das Ergebnis des Verfahrens für die beklagten Parteien unterschiedlich sein kann, schadet nicht, wenn die Ansprüche eines Beklagten teilweise von weiteren Voraussetzungen abhängen. (T16)

Beisatz: Hier: Art 8 Nr 1 EuGVVO 2012. (T17)

- 9 Ob 18/22w

Entscheidungstext OGH 19.05.2022 9 Ob 18/22w

Vgl; Beis wie T16; Beis wie T17; Beisatz: Hier: Die Klage eines geschädigten Aktionärs gegen ein Aufsichtsratsmitglied und die Abschlussprüferin. (T18)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115274

#### **Im RIS seit**

16.06.2001

#### **Zuletzt aktualisiert am**

03.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)